Est-A 11142
TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632
Est-A
Tartu Riikliku Ülikooli Raamatukogu
499624 14357

An die

Revalsche Stadtverordneten-Versammlung.

Bericht

der zur Beprüfung und Begutachtung des neuen Polizeietats niedergesetzten Commission.

In Erfüllung des Auftrages der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. März d. J. beehrt sich die bezeichnete Commission den von derselben ausgearbeiteten Entwurf eines Etats für die Revalsche Polizeiverwaltung vorzulegen und rücksichtlich der einzelnen Positionen des Entwurfs unter Vergleichung mit dem von dem Ehstländischen Gouverneur zusammengestellten Projecte die unten angeführten Erwägungsgründe hervorzuheben.

Einleitende Bemerkungen.

Die Commission möchte es, um der Stadtverordneten-Versammlung ein erschöpfendes Bild ihrer Thätigkeit zu gewähren, nicht unterlassen, anzuführen, daß sie es für nothwendig gefunden hat, über den Zustand der Polizei-Verwaltungen in den benachbarten größeren Städten der baltischen Provinzen Erkundigungen einzuziehen. Durch Vermittelung des Stadthaupts wurden in solcher Veranlassung Requisitionen an die Polizei-Verwaltungen von Riga, Mitau und Dorpat erlassen, von welchen leider jedoch nur die an die beiden zuletzt genannten Verwaltungen gerichteten Schreiben den gewünschten Erfolg gehabt haben. Obgleich aus Riga bis hierzu trotz erfolgter Erinnerung keine Antwort eingetroffen ist, glaubt die Commission

dennoch länger nicht die Resultate ihrer Thätigkeit der Stadtverordneten-Versammlung vorenthalten zu dürfen, indem einerseits die Dringlichkeit des Gegenstandes eine baldige Erledigung desselben erheischt und andererseits die aus Riga zu erwartenden Auskünfte wegen der weitgehenden Verschiedenartigkeit der thatsächlichen Verhältnisse zwischen Riga und Reval für letztere Stadt vielleicht nur von untergeordneter Bedeutung sein würden. Die aus Mitau und Dorpat eingetroffenen Mittheilungen sowohl hinsichtlich des Zustandes der Polizei daselbst, als auch rücksichtlich des Instituts des Untersuchungsrichters werden bei der Begutachtung der einzelnen Etatpositionen ihre gebührende Berücksichtigung finden.

Der ungenügende Zustand des hiesigen Polizeiwesens erklärt sich nach den Motiven, welche der Gouverneur seinem projectirten neuen Polizeietat beigefügt hat, hauptsächlich dadurch, daß einerseits der Polizeiverwaltung eine Menge von Obliegenheiten rein judiciärer Natur zugewiesen seien, wodurch nicht nur der Polizeimeister, sondern auch die ihm unterstellten Beamten von ihren Pflichten, die Ordnung in der Stadt aufrechtzuerhalten und Straßenpolizei auszuüben, abgezogen werden, und daß andererseits der Personalbestand der Beamten und des Polizei-Commandos ein viel zu geringer sei, als daß der gewünschte Erfolg ihrer Amtsthätigkeit eintreten könne. Als Remedur dieser Mängel wird die Ausscheidung der Untersuchungsbranche aus der Competenz der Polizei vorgeschlagen, welche Branche gegenwärtig nur aus dem Grunde zu den Amtspflichten der Polizei gehört, weil das Voruntersuchungs-Verfahren noch nicht selbstständig organisirt ist, und eine Verstärkung des Personalbestandes der Polizei befürwortet. Die Commission kann sich unbedingt nur für den ersten Theil der vorgesehenen Verbesserungen, daß nämlich zur Führung von Voruntersuchungen eine besondere Abtheilung bei der Polizeiverwaltung in's Leben gerufen werde, aussprechen, während sie der Verstärkung des Personalbestandes der Polizei nur sehr theilweise beistimmen kann. Die Commission ist der Ansicht, daß durch die Einführung des Instituts des Untersuchungsrichters eine nicht unwesentliche Entlastung der Beamten der Polizeiverwaltung eintreten wird und daß sowohl der Polizeimeister, als auch die Stadttheilsaufseher in Zukunft mehr Gelegenheit haben werden, ihre Thätigkeit der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Straßenpolizei zuzuwenden, welche als die wichtigste

polizeiliche Obliegenheit hervorgehoben werden muß, und glaubt, daß die gegenwärtige Anzahl Polizeisoldaten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in der Stadt ausreichende Garantien bieten müsse, wenn nur sowohl hinsichtlich ihrer Dislocirung, als auch ihrer Unterweisung in den ihnen aufgetragenen Pflichten eine innere Reorganisation bewerkstelligt werde. Die Polizeisoldaten in unserer Stadt sind, wie Jeder sich zu überzeugen Gelegenheit hat, durchschnittlich so wenig vertraut mit den ihnen obliegenden Verpflichtungen und so außerordentlich unbeholfen, ja häufig rathlos bei der Ausübung ihrer Functionen, daß die Vergrößerung der Anzahl derselben an sich auch nicht die geringste Verbesserung des hiesigen Polizeiwesens in sich schließen würde. Eine geringe Zahl gutgeschulter, intelligenter Polizeisoldaten vermag unendlich mehr auszurichten, wie eine große unerfahrene und undisciplinirte Masse. Es müßte also vor allen Dingen von ihren betreffenden Vorgesetzten dahin gewirkt werden, daß ihnen eine stricte Unterweisung in ihren Pflichten zu Theil werde und dafür Sorge getragen werden, daß nur intelligente und ordentliche Leute als Polizeisoldaten anzustellen sind. Ebenso müßte nach Möglichkeit haushälterisch mit den vorhandenen Kräften verfahren werden; die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei Concerten, Theatervorstellungen ꝛc. könnte nach Ansicht der Commission entschieden durch eine geringere Anzahl intelligenter Polizeisoldaten besorgt werden, wie dieses zur Zeit geschieht. Ebenso dürfte es fraglich erscheinen, ob während des Tages durchaus zwei Polizeisoldaten bei jedem Stadttheilsaufseher dejouriren müssen; die Commission glaubt vielmehr, daß ein Polizeisoldat während des Tages genügen müsse und nur des Nachts eine Verstärkung der Dejour nothwendig sei. Die ständigen Posten in der Innenstadt wären einzuschränken, da nach Meinung der Commission derselbe Effect erzielt werden würde, wenn den bezüglichen Polizeisoldaten nicht ein bestimmter Platz zum Stehen, sondern ein Rayon zum Begehen angewiesen werde. Ueberhaupt muß sich die Commission auf das Entschiedenste für eine innere Reorganisation unseres Polizeiwesens aussprechen und sieht fast ausschließlich nur in dieser eine wirkliche Heilung der thatsächlich bestehenden Mißstände.

Nach Vorausschickung dieser Gesichtspunkte, welche die Commission mit Rücksicht auf ihren principiellen Charakter vorher zu

erörtern für wünschenswerth fand, wendet sie sich nunmehr in Folgendem zur

Begutachtung der einzelnen Etatpositionen.

Ad pos. 1.

In Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage ist die Commission der Ansicht, daß die Gage des Polizeimeisters mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse von 2400 Rbl. auf 2800 Rbl. zu erhöhen sei. Die Anstellung eines Gehülfen für denselben kann die Commission jedoch nicht befürworten, indem sie einerseits der Ansicht ist, daß durch die in Vorschlag zu bringende Anstellung eines Untersuchungsrichters die Arbeitslast des Polizeimeisters um ein Bedeutendes ermäßigt werden muß und andererseits principiell es für wünschenswerth erachtet, wenn die ganze polizeiliche Thätigkeit sich in den Händen eines Mannes concentrirt und nicht durch die Anstellung einer Persönlichkeit zersplittert wird, welche, wenn sie anders eine wirkliche Hülfe für den Chef der Polizei repräsentiren soll, nach gewissen Richtungen hin eine demselben coordinirte Stellung einnehmen muß. Gegen das Amt eines Gehülfen des Polizeimeisters haben sich auch anderweitig Stimmen erhoben, so ist namentlich in Riga, wo ein solches Amt existirte, im Laufe der letzten Zeit der bezeichnete Posten in Wegfall getreten.

Ad pos. 2 und 3.

Gleichfalls übereinstimmend mit der Regierungsvorlage muß sich die Commission auf das Entschiedenste für die Loslösung der Untersuchungsbranche von den Obliegenheiten der Polizeiverwaltung und für die Errichtung einer besondern Abtheilung für die Bewerkstelligung der Voruntersuchungen aussprechen. Diese Abtheilung müßte aus einem Beamten zur Führung von Untersuchungssachen und einem Kanzlisten für denselben bestehen. Sie müßte ferner der Polizeiverwaltung zugezählt und direct der Polizeiverwaltung untergeordnet werden. Der Gang der Verhandlungen in den Untersuchungssachen würde nachstehenden Verlauf nehmen.

In allen nicht der Entscheidung der Polizeiverwaltung unterliegenden Criminalsachen wäre von dem Beamten der exe-

cutiven Polizei (Stadttheilsaufseher) über die erste Ermittelung des Verbrechens und Vergehens ein Bericht abzufassen, welcher durch Vermittelung des Polizeimeisters unverzüglich dem Untersuchungsbeamten zur weiteren Verhandlung, speciell zur Bewerkstelligung der vorschriftsmäßigen Voruntersuchung zu übergeben wäre. Nachdem der Untersuchungsbeamte die Voruntersuchung geschlossen hat, übergiebt er die Resultate derselben der Session der Polizeiverwaltung, welche aus dem Polizeimeister und den beiden Polizei-Assessoren besteht, zur weiteren Verfügung. Durch Einführung des Instituts des Untersuchungsbeamten würde der Polizeimeister eine wesentliche Entlastung erfahren; die Stadttheilsaufseher könnten ebenfalls während der Sitzungszeit ihren sonstigen Amtsfunctionen, welche sich auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren bezüglichen Stadttheilen beziehen, nachgehen und müßten nur insoweit bei den Untersuchungen anwesend sein, als ihre Gegenwart vom Untersuchungsbeamten für nothwendig erachtet wird. Den jetzt beobachteten Modus, nach welchem die Stadttheilsaufseher sämmtlich verpflichtet sind, jeden Vormittag während der Sitzungszeit in der Polizeiverwaltung zu dejouriren, ganz unabhängig davon, ob sie bei den vorzunehmenden Verhören nothwendig sind, kann die Commission keineswegs billigen und muß sich unter allen Umständen für eine rationelle Abänderung desselben aussprechen, abgesehen davon, ob das Amt eines Untersuchungsbeamten hierselbst creirt wird oder nicht. Der Untersuchungsbeamte würde im Wesentlichen die Stellung eines Secretärs einnehmen und müßte auf Vorstellung der Polizeiverwaltung von der betreffenden Gouvernements-Autorität angestellt und entlassen werden. Der Posten eines Untersuchungsbeamten müßte wo möglich von Juristen bekleidet werden und wäre nach Ansicht der Commission mit einem Gehalte von 1400 Rbl. zu dotiren. Zur Bewerkstelligung der Abschreiberarbeiten müßte dem Untersuchungsbeamten für die Anmiethung eines Kanzlisten, welcher übrigens von der Session förmlich anzustellen wäre, eine jährliche Summe von 400 Rbl. ausgeworfen werden. In Mitau werden die Untersuchungssachen, gleich wie in Reval von der Session der Polizeiverwaltung bewerkstelligt, während

in Dorpat bereits seit dem 7. November 1861 das Institut eines Untersuchungsrichters eingeführt und bis jetzt mit vielem Erfolge gehandhabt worden ist.

Ad pos. 4.

Den Beisitzern der Polizeiverwaltung (Assessoren) müßte eine Gehaltsaufbesserung zu Theil werden, da die jetzt bezahlten Gagen von resp. 231 und 229 Rbl. 25 Kop. im Vergleich mit den ihnen obliegenden Verpflichtungen in gar keinem Verhältniß stehen. Die bezeichneten Aemter sind bis hierzu als Ehren- und Vertrauensposten behandelt worden; die Commission ist weit entfernt, sie dieses Charakters entkleiden zu wollen, glaubt jedoch, daß es unumgänglich erforderlich sei, den Persönlichkeiten, welche mit den in Rede stehenden Wahlposten betraut werden, für ihre entmißte Zeit eine annähernde Entschädigung zu Theil werden zu lassen, und schlägt ihrerseits vor, die beregten Gehälter auf je 500 Rbl. festzusetzen.

Ad pos. 5.

Da nach dem für dieses laufende Jahr bestätigten Budget für die 2 Secretäre der Polizeiverwaltung eine Gage von je 1200 Rbl. ausgeworfen ist und der Polizeimeister zu wiederholten Malen erklärt hat, daß es ihm unmöglich sei, für ein geringeres Gehalt Beamte für die Secretärsposten zu erhalten, ist die Commission der Ansicht, daß die bezeichneten Gagensätze auch in den neuen Polizeietat aufzunehmen sind.

Ad pos. 6.

In derselben Veranlassung schlägt die Commission vor, die Gehälter für die Secretärsgehülfen auf je 500 Rbl. zu belassen.

Ad pos. 7.

(In der Regierungsvorlage sind die pos. 7, 8, 9 und 10 unter dem Titel „zur Besoldung der Schreiber, zu Kanzleibedürfnissen der Polizeiverwaltung, zur Beheizung und Beleuchtung des Locals derselben" mit einer Pauschalsumme von 1800 Rbl. aufgenommen worden. Die Commission hat es im Interesse der größeren Uebersichtlichkeit für angezeigt gehalten, die im Etat enthaltene Specialisirung eintreten zu lassen.)

Beilage

zu dem Berichte der zur Beprüfung und Begutachtung des neuen Polizeietats niedergesetzten Commission.

Die einzelnen Etatpositionen.	Entwurf eines Etats für die Revalsche Polizei-Verwaltung.	Anzahl der Personen.	Gage nebst Tafel-, Quartier-, Fahrgeldern 2c. für eine Person.	In Allem.
			Rbl.	Rbl.
1	Polizeimeister	1	2800	2800
2	Beamte zur Führung der von der Polizei-Verwaltung nicht zu erledigenden Voruntersuchungen	1	1400	1400
3	Kanzlist für denselben	1	400	400
4	Beisitzer der Polizei-Verwaltung	2	500	1000
5	Secretaire der Polizei-Verwaltung	2	1200	2400
6	Secretairsgehülfen	2	500	1000
7	Kanzlisten der Polizei-Verwaltung (einer für die deutsche und zwei für die russische Abtheilung)	3	400	1200
8	Zur Bestreitung von Kanzleibedürfnissen	—	—	550
9	Zur Beheizung des Polizeilocals	—	—	140
10	Znr Beleuchtung des Polizeilocals	—	—	60
11	Stadttheilsaufseher (sieben für die einzelnen Stadt- und Vorstadttheile und einer für die Beaufsichtigung und das Einexerciren des Polizei-Commandos, sowie für besondere Aufträge)	8	850	6800
12	Polizei-Commando:			
	a) Feldwebel (25 Rbl. monatlich)	1	300	300
	b) Unterofficiere (22 Rbl monatlich)	5	264	1320
	c) Gemeine, von denen 36 Mann in der Polizeikaserne Quartier nebst Heizung und Beleuchtung erhalten (18 Rbl. monatlich)	36	216	7776
	während der Rest von 24 Mann sowohl für Bequartierung als Beheizung und Beleuchtung selbst Sorge zu tragen hat (20 Rbl. monatlich)	24	240	5760
	Transport .	—	—	32906

Die einzelnen Etatpositionen.		Anzahl der Personen.	Gage nebst Tafel-, Quartier-, Fahrgeldern 2c. für eine Person.	In Allem.
			Rbl.	Rbl.
	Transport .	—	—	32906
	d) Für die Anschaffung und Ausbesserung der Seitengewehre und Käppis für die Polizeimannschaften	—	—	150
	e) Gratificationen, welche dem Polizeimeister zur Vertheilung an die Polizeimannschaften zur freien Verfügung zu stellen sind	—	—	300
	f) Curkosten für die Polizeimannschaften	—	—	100
		—	—	33456
	Nach Abzug der Kronssubvention von .	—	—	1863
	In Allem .	—	—	31593

Die Stadt wird somit in Grundlage dieses Etat-Entwurfes die Summe von 31593 Rbl. jährlich zur Bestreitung der Bedürfnisse für das Polizeiwesen zu bezahlen haben.

Reval, im September 1878.

Präses der Commission: Stadthaupt: **A. Baron Uexküll.**

Glieder derselben: Stadtverordnete: **G. Glöy.**
F. Kühne.
A. v. Nottbeck.
O. Benecke.

Nach dem diesjährigen Budget ist für 4 Kanzlisten der Polizeiverwaltung eine Gage von je 360 Rbl. bestimmt worden. Die Loslösung der Untersuchungsbranche bewirkt jedoch theilweise eine erhebliche Entlastung in den Arbeiten der bereits functionirenden Beamten, theilweise eine Vermehrung der vorhandenen Kräfte und hat bei der Commission die Ansicht befestigt, daß mit Rücksicht auf die angeführten Momente die Kanzleiarbeiten in der Polizeiverwaltung in ausreichender Weise von 3 tüchtigen Kanzlisten bewerkstelligt werden müßten. Und zwar müßte sich die deutsche Abtheilung der Polizeiverwaltung, für welche durch Loslösung der Untersuchungsbranche speciell eine größere Geschäftsentlastung eintreten wird, mit einem Kanzlisten begnügen, während in der russischen Abtheilung, welche die umfangreiche Correspondenz mit dem Reiche und die Ausfertigung sämmtlicher Aufenthaltsscheine ꝛc. an die beurlaubten Militärs zu besorgen hat, zwei Kanzlisten zu verbleiben hätten. Die bis jetzt ausgeworfene Gage von 360 Rbl. pro Kanzlist scheint der Commission zu niedrig gegriffen zu sein, sie schlägt daher ihrerseits vor, eine Gage von je 400 Rbl. in den Etat aufzunehmen.

Ad pos. 8.

Zur Deckung der Kanzleibedürfnisse glaubt die Commission eine Summe von 550 Rbl. aussetzen zu müssen, da der Polizeimeister die Erklärung abgegeben hat, daß er sich außer Stande sehe, mit einer geringeren Summe sämmtliche Kanzleibedürfnisse und die nicht unerheblichen Druckkosten bestreiten zu können.

Ad pos. 9 und 10.

Für die Beheizung des Polizeilocals bringt die Commission die Summe von 140 Rbl. und für die Beleuchtung desselben die Summe von 60 Rbl. in Vorschlag. Beide Posten sind bereits in dem diesjährigen Budget und zwar in den gleichen Beträgen enthalten.

Ad pos. 11.

Hinsichtlich der Stadttheilsaufseher acceptirt die Commission die in der Regierungsvorlage denselben zugedachten erhöhten Gagensätze von je 850 Rbl. Die Stadttheilsauf-

seher beziehen gegenwärtig eine Gage von je 458 Rbl. 23 Kop. und außerdem für die Beheizung und Beleuchtung ihres Ordonnanzlocals eine weitere Summe von je 33 Rbl. 60 Kop., somit im Ganzen je 491 Rbl. 83 Kop. Da durch die Annahme des in Vorschlag gebrachten Gagensatzes eine Erhöhung von ca. 70 % in den Gagen der Stadttheilsaufseher eintreten würde, glaubt die Commission, daß die Auszahlung von Beheizungs- und Beleuchtungsgeldern für das Ordonnanzlocal aus städtischen Mitteln hinfort in Wegfall treten könne. Was ferner die Anzahl der Stadttheilsaufseher anlangt, möchte die Commission für eine Vergrößerung derselben plaidiren und sich für die Anstellung eines 8. Stadttheilsaufsehers aussprechen. Die Functionen des neuanzustellenden Stadttheilsaufsehers würden theils darin zu bestehen haben, daß er die specielle Aufsicht über das Polizeicommando führt, das Einexerciren desselben besorgt und die Unterweisung der Polizeisoldaten in ihren amtlichen Obliegenheiten bewerkstelligt, theils müßte er dem Polizeimeister zur Disposition gestellt werden und könnte von Letzterem sowohl zu besonderen Aufträgen verwandt, als auch in Erkrankungsfällen der übrigen Stadttheilsaufseher zur Vertretung derselben abdelegirt werden. Die Commission giebt sich der Hoffnung hin, daß durch die Anstellung eines 8. Stadttheilsaufsehers eine empfindliche Lücke in dem Verwaltungsmechanismus der hiesigen Polizeiverwaltung ausgefüllt und glaubt, daß durch diese Maßregel vollständig die Nothwendigkeit der Creirung von Gehülfen für die Stadttheilsaufseher, welche in der Regierungsvorlage vorgesehen sind, beseitigt werde. Da die Obliegenheiten der Stadttheilsaufseher in Dorpat, in welcher Stadt bekanntlich eine sehr gute Polizei existirt, von 3 und in Mitau von 4 Personen besorgt werden und in keiner der genannten Städte Gehülfen der Stadttheilsaufseher sich vorfinden, glaubt die Commission, daß die in Rede stehenden Functionen zur Zeit in Reval bei einer richtigen Arbeitseintheilung in ausreichender Weise durch 8 Stadttheilsaufseher besorgt werden können, und sieht sich daher veranlaßt, gegen die Anstellung von Gehülfen für dieselben sich aussprechen zu müssen.

Ad pos. 12.

Mit Rücksicht auf die numerische Stärke des Polizeicommandos spricht sich die Commission unter Bezugnahme auf die in den einleitenden Bemerkungen hervorgehobenen Motive principiell gegen eine Vergrößerung des Commandos zur Zeit aus und glaubt, daß der Regierungsvorlage nur nach einer Richtung hin ein Zugeständniß gemacht werden könne, indem die Vergrößerung der Zahl der Unterofficiere von 2 auf 5 Personen nach Maßgabe des gegenwärtigen Bedürfnisses durchaus als wünschenswerth zu bezeichnen sei. Die Commission ist der Meinung, daß, da sämmtliche Gagensätze nach dem ausgearbeiteten Etat eine steigende Tendenz zeigen, auch die Besoldung des Polizeicommandos selbst in entsprechender Weise erhöht werden müsse. Nur bei guter Gagirung ist es einerseits möglich, ordentliche und intelligente Leute für den Polizeidienst zu gewinnen, während andererseits auch nur dann Pflichteifer und Hingebung für den mühevollen und anstrengenden Beruf eines Polizeiofficianten erwartet werden kann, wenn die betreffende Persönlichkeit eine ausreichende Entschädigung für ihre Arbeit erhält. Dieser Gesichtspunkt und die Erwägung, daß in der Verpflegung und Bekleidung des Commandos eine wesentliche Veränderung in der Weise vorgenommen werden müsse, daß das Commando statt der bisherigen Naturalleistungen entsprechende Geldentschädigungen erhalten müsse, sind der Commission bei der Zusammenstellung der Gagensätze für das Commando maßgebend gewesen. Der Wegfall der Naturalleistungen vereinfacht und erleichtert nicht nur wesentlich den complicirten Verpflegungsapparat und macht, daß die weitläufige Buchführung, welche eine nicht unbedeutende Arbeitslast für die Polizeiverwaltung bildet, in Wegfall tritt, sondern gewährt auch für den einzelnen Polizeisoldaten die Möglichkeit, durch Ordnung und rationelle Haushaltung für sich und die Seinigen Ersparnisse bei Seite zu legen. Noch bestärkt in der Richtigkeit ihrer Ansicht ist die Commission dadurch, daß sowohl in Riga, wie in Dorpat der bezeichnete Verpflegungsmodus bereits seit geraumer Zeit mit Erfolg zur Anwendung gebracht worden ist. Die Commission glaubt folgende Gagensätze bei

Wegfall der Bekleidung, Verproviantirung und Bequartierung in Vorschlag bringen zu können: a) für den Feldwebel (25 Rbl. monatlich) 300 Rbl., b) für den Unterofficier (22 Rbl. monatlich) 264 Rbl. und für den Gemeinen (20 Rbl. monatlich) 240 Rbl. jährlich. Da jedoch nach den Angaben des Polizeimeisters 36 Polizeisoldaten in der städtischen Polizeikaserne bequartiert werden und es aus polizeilichen Rücksichten wünschenswerth erscheint, auch in Zukunft einen Theil der Mannschaften zu kaserniren, um auf diese Weise eine Centralstelle beizubehalten, aus welcher polizeiliche Hülfe jeder Zeit in größerer Anzahl beschafft werden kann, muß rationeller Weise für die in Rede stehende Anzahl Polizeisoldaten eine entsprechende Gagenminderung eintreten und zwar nach Ansicht der Commission dergestalt, daß sie nicht 20 Rbl., sondern nur 18 Rbl. monatlich zu erhalten haben. Die Remontirung, Beheizung und Beleuchtung der Polizeikaserne würde nach wie vor von der Quartiercommission besorgt werden.

So wünschenswerth die Commission es hält, daß in Zukunft die Polizeisoldaten selbst für ihre Wohnung nebst Beheizung und Bekleidung Sorge zu tragen haben, muß sie dennoch der Ansicht Raum gestatten, daß es andererseits nothwendig erscheint, wenn nach einer Richtung hin eine Ausnahme constatirt wird, nämlich hinsichtlich der Armirung und der Kopfbekleidung der Polizeisoldaten. Da erstere, in einem Seitengewehre bestehend, dauerhaft und solid gearbeitet sein muß, um geeigneten Falls als wirkliche Waffe dienen zu können, scheint es zum Mindesten mißlich, die Anschaffung derselben den einzelnen Polizeisoldaten zu überlassen. Ferner müssen das Seitengewehr, sowie die aus einem Käppi bestehende Kopfbekleidung nach derselben Form gearbeitet sein und dürfte auch aus diesem Grunde die Beschaffung derselben nicht der Privatwillkür überlassen werden. Die Commission schlägt demnach vor, zu dem beregten Zwecke 150 Rbl. in den Etat aufzunehmen, mit welcher Summe der Polizeimeister die in Rede stehenden Ausgaben zu decken hofft.

Für besondere Ausgaben, sowie für Gratificationen, welche nach Maßgabe des bewiesenen Pflichteifers den Polizeisoldaten

für die Ermittelung von Verbrechen, gestohlenen Sachen 2c. ertheilt werden, wäre ferner eine Summe von 300 Rbl. auszuwerfen, welche jedoch der freien und uneingeschränkten Disposition des Polizeimeisters unterstellt werden müßte.

Die Aufnahme einer Summe von 100 Rbl. zur Deckung der Curkosten für die in der Hospital-Abtheilung des Collegiums der allgemeinen Fürsorge verpflegten erkrankten Polizeisoldaten findet endlich ihre Begründung in dem diesjährigen, von der Stadtverordneten-Versammlung bereits bestätigten Budget.

In Grundlage des beigefügten Etatentwurfes würden sich die Ausgaben der Stadt für das Polizeiwesen, abgerechnet die von der Krone jährlich zu zahlende Subvention von 1863 Rbl. in Zukunft auf die erhebliche Summe von 31593 Rbl. beziffern, welche einen Mehrbetrag von 9985 Rbl. 51 Kop. gegen den in das Budget pro 1878 aufgenommenen Etat in sich schließt. Vergleicht man den solchergestalt zusammengestellten Etatentwurf mit der von Seiten der Regierung in Vorschlag gebrachten Vorlage, so ergiebt sich, daß ersterer durch den Wegfall des Gehülfen für den Polizeimeister, der Gehülfen für die Stadttheilsaufseher und die Verminderung der Zahl der Polizeimannschaften (in der Regierungsvorlage ist eine Verstärkung des Polizeicommandos auf die außerordentlich hoch gegriffene Anzahl von 120 Mann in Aussicht genommen), zu Gunsten des Stadtärars eine Minderausgabe von 6874 Rbl. enthält, da der Etat der Regierung 38467 Rbl. von der Stadt für Polizeizwecke beansprucht.

Gegenüber dieser immerhin außerordentlichen Vergrößerung der finanziellen Verpflichtungen der Stadt zur Unterhaltung des Polizeiwesens erscheint es der Commission nicht mehr wie recht und billig, wenn andererseits auch eine einigermaßen entsprechende Erweiterung der städtischen Gerechtsame bezüglich des in Rede stehenden Gegenstandes geschaffen werden könnte. Diese Erweiterung müßte einmal sich darauf beziehen, daß in Zukunft der Polizeiverwaltung nicht die ganze etatmäßige Summe zur Verfügung gestellt wird, sondern daß in der That nur diejenigen Etatsätze zur Auszahlung gelangen, welche auch verausgabt werden. Sämmtliche Beamte der Polizeiverwaltung müßten künftighin ihre Gage direct bei der Stadtkasse in Empfang nehmen und würden somit die durch Vacanzen erwachsenden Erspar-

nisse dem Stadtärar zu gute kommen. Ueber die im Etat enthaltenen Sätze, welche sich auf die Bestreitung der Kanzleibedürfnisse, auf Beleuchtung und Beheizung, sowie auf Ausbesserung der Seitengewehre und Käppis, auf Gratificationen und endlich auf Curkosten beziehen, würde der Polizeimeister durch Ausstellung von Checks auf die Stadtkasse disponiren.

In Betreff der Auszahlung der Gagen an das Polizeicommando müßte der 8. Stadttheilsaufseher, dem das Commando speciell unterstellt ist, monatlich ein mit der Unterschrift des Polizeimeisters versehenes namentliches Verzeichniß über den augenblicklichen Bestand des Commandos bei der Stadtkasse einreichen, welche dann nach diesem Verzeichnisse monatlich postnumerando die betreffende Gagensumme zur Vertheilung an das Commando dem bezeichneten Stadttheilsaufseher ausreichen würde.

Bei der Einführung dieses Modus wäre die Stadt stets in der Lage, sich ein genaues Bild darüber machen zu können, wie hoch sich die effectiven Ausgaben der Polizeiverwaltung belaufen, während letztere einer Rechenschaftsablegung über den Verbrauch der ihr zugewiesenen Gelder der Stadt gegenüber enthoben wäre.

Den in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschlag, wonach die Summen, die von den etatmäßigen Beträgen übrig bleiben, nach dem Ermessen des Gouverneurs zur Auszahlung von Gratificationen an die Beamten und zur Verstärkung der Kanzleimittel verwandt werden sollen, kann die Commission nicht billigen.

Da die Stadt, der die Ausreichung von Belohnungen ꝛc. an Polizeibeamte unbedingt zusteht, vielmehr in außerordentlichen Fällen, trotz des bestimmten Etats, für die etwaigen Mehrausgaben der Polizei aufkommen muß, erscheint es nicht mehr wie selbstverständlich, daß auch die durch Vacanzen oder sonstige Ursachen entstehenden Ueberschüsse dem Stadtärar verbleiben müssen.

Dann aber glaubt die Commission die Aufmerksamkeit der Stadtverordneten-Versammlung ganz besonders noch auf die zu erstrebenden Gerechtsame, bei der Anstellung der Stadttheilsaufseher städtischerseits ein Vorschlagsrecht auszuüben, lenken zu müssen. In den Händen der Stadttheilsaufseher liegt eine derartig in das städtische Leben tief einschneidende Machtbefugniß, daß die Stadt das größte Interesse daran haben muß, daß diese Posten nicht nur von absolut

zuverlässigen, sondern auch mit den städtischen Verhältnissen durchaus vertrauten Personen bekleidet werden. Eine Beurtheilung der bezeichneten Qualificationen durch die betreffenden Stadtautoritäten dürfte fast stets erfolgreicher im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt ausfallen, als dieses durch die bez. Gouvernements-Obrigkeit geschehen kann. Die Stadt kann naturgemäß leichter sich ein Urtheil darüber bilden, welcher Bewerber größere Garantien nach der angegebenen Richtung hin bietet, indem sie sicherer und genauer sich mit den Antecedentien der Bewerber vertraut zu machen Gelegenheit hat, als Regierungsorgane dieses thun können, welche dem städtischen Leben und Treiben in der Regel ferner stehen, als dieses bei den Verwaltungsorganen der Stadt der Fall sein wird.

Mit Berücksichtigung des Angeführten geht der Vorschlag der Commission dahin, die Stadtverordneten-Versammlung wolle darauf hinwirken, daß dem Stadtamt bei der Besetzung der Posten der Stadttheilsaufseher in Gemeinschaft mit dem Polizeimeister ein Vorschlagsrecht von Seiten der Regierung eingeräumt werde.

Die in den Etat aufgenommenen Gagensätze schließen nicht nur das Gehalt der einzelnen Personen, sondern auch die ihnen zustehenden Quartier-, Tafel-, Fahrgelder ꝛc. in sich; eine ziffermäßige Vertheilung der letztgenannten Gelder auf die einzelnen Personen glaubt die Commission den bez. Regierungsorganen überlassen zu können, wie sie ebenfalls die in der Vorlage des Gouverneurs enthaltenen Auslassungen über Rangklassen, Uniform, Pension ꝛc. der Polizeibeamten einer Beurtheilung zu unterziehen sich nicht für befugt erachten muß.

Reval, im September 1878.

Präses der Commission: Stadthaupt: **A. Baron Uexküll.**

Glieder derselben: Stadtverordnete **G. Glöy.**
F. Kühne.
A. v. Nottbeck.
O. Benecke.

Von der Censur gestattet — Reval, den 2. November 1878.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.